

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Klosterfeld III - 1. Bauabschnitt"
- 1. Vereinfachte Änderung -

Maßgebend sind die "Planungsrechtlichen Festsetzungen" (§ 9 (1) BBauG und BauNVO 1968) sowie die "Bauordnungsrechtlichen Vorschriften" (§ 111 LBO) des Bebauungsplanes "Klosterfeld III - 1. Bauabschnitt", genehmigt durch das Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaß vom 05.07.1976,

mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

2.3 Flächen für Stellplätze und Garagen:

2.3.5 In der Zone F sind Garagen zulässig.

3.1 Dachneigung:

3.1.2 Innerhalb der Zone F sind Satteldächer zulässig.
Die Neigung der südlichen Dachfläche muß 54° und die Neigung der nördlichen Dachfläche muß 35° betragen.

3.12 Gebäudehöhen:

Innerhalb der Zone F sind Gebäudehöhen bis max. 4,0 m zulässig, gemessen zwischen der tiefsten Stelle an der ausweislich dem einzelnen Baugesuch geplanten Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.